Nr. 51-WR VI 1224/2

V e r o r d n u n g

des Regierungspräsidiums Stuttgart
vom 22. Mai 1986

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung der Stadt Giengen auf Gemarkung Sachsenhausen, Landkreis Heidenheim.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), und § 96 Abs. 2 Nr. 2 und § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26.4.1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung der Stadt Giengen

- Rechtswert/Hochwert [redacted]
- auf Flst. Nr. [redacted], Gemarkung Sachsenhausen

...

ein Wasserschutzgebiet (Zone II und Zone I) festgesetzt, nachdem mit Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977 (s. GBl. vom 22.2.1978 S. 116) bereits die Gemeinsame Schutzzone III festgelegt worden ist.
Die Gemeinsame Schutzzone III ist aus hydrogeologischen Gesichtspunkten (Karstgebiet) erforderlich, und zwar zum Schutz der Grundwasserfassungen der Stadt Oberkochen, der Stadt Aalen, des Zweckverbands Wasserversorgung Härtsfeld-Albuch, der Stadt Heidenheim, der Gemeinde Steinheim am Albuch, der Stadt Herbrechtingen, der Stadt Giengen, der Gemeinde Hermaringen und des Zweckverbands Wasserversorgung Brenzgruppe

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Die Engere Schutzzone (Zone II) liegt im Gewann "Bauernholz" auf Gemarkung Giengen-Sachsenhausen.
Sie umfaßt die Flstn. Nr. 421, 422, 423, 476, 477, 478, 479, 479/1, 480, 481 und Feldweg-Nr. 491 sowie die Straßen, Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten von diesen Flurstücken umgeben sind.

Der Fassungsbereich (Zone I) ist

die unmittelbare Umgebung der Wasserfassung und erstreckt sich auf das Flst. Nr. [redacted], Gemarkung Giengen-Sachsenhausen.

...

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im M. 1:2500 (Beilage I), in der die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt sind.
Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.
Die Verordnung liegt ab dem achten Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg für die Dauer von 2 Wochen zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten öffentlich beim Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wasserwirtschaft, beim Landratsamt Heidenheim und beim Bürgermeisteramt der Stadt Giengen, Landkreis Heidenheim, aus.
Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarte beim Staatsarchiv Ludwigsburg, Schloß, 7140 Ludwisburg verwahrt sowie bei den oben bezeichneten Dienstellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von Jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2

Schutz der Engeren Schutzzone

(1) In der Engeren Schutzzone (Zone II) sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 4 Abs. 1 Buchst. a bis l u. § 5 Abs. 2 bis 4 der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977, GBl. vom 22.2.1978 S. 116)
2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

...

3. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten.
4. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern.
5. Anlage von Friedhöfen.
6. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen.
7. Herstellung von Erdaufschlüssen, wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als 0,80 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und wesentliche Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt.
8. Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich.
9. Neubau und wesentliche Änderung von Straßen, die Verwendung von Teer sowie Lösungen und Emulsionen von Teer und Bitumen für Bauarbeiten an Straßen und Wegen.
10. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe, hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr.
11. Lagern oder Ablagern von wassergefährdenden festen oder flüssigen Stoffen wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, Öle, Treib- und Giftstoffe, ferner das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit wassergefährdenden Stoffen.
12. Durchleiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser und grundwassergefährdenden flüssigen Stoffen.
13. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behälter und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe sowie das Vorratslagern größerer Mengen festmist,

...

14. Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien), ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird.
15. Verwendung von Handelsdünger, wenn durch die weitere Düngerverwendung der Nitratgehalt von 50 mg/l oder der nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft als vertretbar anerkannte Wert im Brunnenwasser der jeweiligen Fassung überschritten wird.
16. Weidebetrieb und Viehansammlungen (Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken).
17. Umbrechen von Wiesen in Ackerland.
18. Roden von Wald.
19. Durchführung von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.
20. Errichten und Betreiben von Erddeponien.

(2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel i.d.F. vom 31.5.1974 (BGBl. I S. 1204) bzw. in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Schutz des Fassungsbereichs

Im Fassungsbereich (Zone I) sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 1 Abs. 1 und § 2)
2. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.

3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung.
4. Jegliches Düngen.
5. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.
6. Betreten durch Unbefugte.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Giengen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 5

Befreiung

(1) Das Landratsamt Heidenheim kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

...

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 2 und 3 gelten nicht für Maßnahmen der Stadt Giengen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 2 oder 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

Ordnungswidrigkeiten i.d.S. können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 41 Abs. 2 WHG mit Geldbußen bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

...

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 22. Mai 1986
Regierungspräsidium Stuttgart

Dr. K i e s s
Regierungsvizepräsident

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART 56